

**Schulverein der Brüder-Grimm-Schule Hamburg e. V.,
gegründet am 05. 09. 2013**

Satzung

§ 1 NAME und SITZ

Der Verein trägt den Namen
SCHULVEREIN DER BRÜDER-GRIMM-SCHULE HAMBURG e.V.
und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Hamburg einzutragen.

§ 2 ZWECK

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er
führt alle Freunde und Förderer der ehemaligen Schulen Hermannstal und
Steinadlerweg und der neu gegründeten Brüder-Grimm Schule zusammen.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der
Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
durch die Weiterleitung von Mitteln an die Brüder-Grimm-Schule zur
Finanzierung von erzieherischen und unterrichtlich bedeutsamen
Unternehmungen und Anschaffungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITTEL

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Stiftungen und Zuwendungen jeglicher Art.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 EINTRITT

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bemühungen
unterstützen will.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anfang des Quartals, in dem der Beitritt
erklärt wird. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich
abzugeben.

§ 5 BEITRÄGE

Die Beitragshöhe ist jedem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt
jedoch 12 € jährlich und ist zu Beginn des Schuljahres, spätestens zum 30.
September, zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt nach Möglichkeit im Lastschriftinzugsverfahren.

§ 6 AUSTRITT

Der Austritt erfolgt durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende wirksam.
- b. Einstellung der Beitragszahlung des Mitgliedes nach Schulabgang seines Kindes.

Mit dem Tage des Austritts erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7 VORSTAND

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden,
Rechnungsführer,
Schriftführer und zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer, wobei jeder der beiden auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

Der Vorstand leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck.

§ 8 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Sie können Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Bericht an den Vorstand und die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Oktober vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Rechnungsführers,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie stimmt über die Entlastung ab.

Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den Vorstand,
2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

Für Änderungen der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterschrieben sein. Die Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, muss spätestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 13 RESTGELDER

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.